

Immaterielles Kulturerbe ist nicht „Welt(kultur)erbe“!

Die UNESCO setzt sich in vielfältiger Weise für den Schutz und die Erhaltung von Kultur- und Naturerbe ein. Die internationale Staatengemeinschaft hat dafür zahlreiche Übereinkommen geschaffen. Begrifflich verwechselt werden dabei oft das schon seit 1972 existierende „UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes“ (Welterbekonvention) und das „UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes“ (2003).

Als Immaterielles Kulturerbe werden lebendige Traditionen, Ausdrucksformen, menschliches Wissen und Können sowie darstellende Künste in aller Welt dokumentiert. Sie sollen von den jeweiligen Gemeinschaften mit Unterstützung der Staaten und der UNESCO erhalten werden. Als Welt(kultur)erbe gelten im Gegensatz dazu ausschließlich Baudenkmäler, Stadtensembles sowie Kultur- und Naturlandschaften.

Mit dem Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes wird den vielfältigen gelebten Traditionen Aufmerksamkeit geschenkt. Nach der Aufnahme in ein nationales Verzeichnis (in Deutschland: Bundesweites Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes) können einzelne Traditionen für internationale Listen nominiert werden, wenn sie die entsprechenden Kriterien erfüllen. Die Elemente der Repräsentativen Liste der UNESCO werden als „Immaterielles Kulturerbe der Menschheit“ und nicht als „Welt(kultur)erbe“ bezeichnet.

Grundvoraussetzung für die Anerkennung einer Stätte als Welterbe ist, dass sie von außergewöhnlichem universellem Wert sein muss. Für die Aufnahme einer kulturellen Ausdrucksform in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit bestehen hingegen andere Aufnahmekriterien: Anders als die Welterbeliste, die auf Einzigartigkeit beruht, ist das Wesen der Repräsentativen Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit inklusiv.

Das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes und das deutsche Register Guter Praxisbeispiele sind keine UNESCO-Verzeichnisse!

Die Erstellung eines Verzeichnisses des Immateriellen Kulturerbes in Deutschland und seine regelmäßige Aktualisierung ist eine Verpflichtung, die Deutschland mit dem Beitritt zum UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes eingegangen ist (Artikel 11 und 12 des Übereinkommens).

Das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes wird in einem mehrstufigen Verfahren von der Deutschen UNESCO-Kommission e.V.¹ und verschiedenen deutschen staatlichen Stellen im Rahmen der nationalen Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens erstellt. Es ist also kein UNESCO²-Verzeichnis! Auch das deutsche Register Guter Praxisbeispiele der Erhaltung Immateriellen Kulturerbes ist kein UNESCO-Verzeichnis.

Durch die Erstellung der Verzeichnisse rückt die Bedeutung des Immateriellen Kulturerbes insgesamt und der einzelnen kulturellen Ausdrucksformen stärker in den Fokus der Öffentlichkeit. Dies ist eine Bestandsaufnahme im Sinne von Wissensorganisation, welche immateriellen Schätze unser Land zu bieten hat. Welche Tradierungs- und Organisationsformen in Deutschland vorhanden sind und wie weit das Spektrum der Vielfalt reicht, ist bislang weitgehend undokumentiert. Es handelt sich dabei aber um keine Bestandsaufnahme des „deutschen Erbes“, sondern der kulturellen Traditionen in Deutschland. Die in das Verzeichnis aufgenommenen kulturellen Ausdrucksformen und ihre Träger stehen exemplarisch für die Kreativität und den Erfindergeist unserer Gesellschaft.

¹ Die Deutsche UNESCO-Kommission ist eine Mittlerorganisation der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik der Bundesrepublik Deutschland und Nationalkommission gemäß der Verfassung der UNESCO. Sie wirkt als Bindeglied zwischen Staat und Zivilgesellschaft sowie als nationale Verbindungsstelle in allen Arbeitsbereichen der UNESCO.

² UNESCO steht für "United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization" – Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Sie ist eine von 16 Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und hat ihren Sitz in Paris.